

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 349/10 B

L 9 R 6062/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 310/05 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.9.2010, das ihr am 1.10.2010 zugestellt wurde, mit einem am 2.11.2010 beim BSG per Telefax eingegangenen Schriftsatz vom selben Tage Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht fristgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde nur innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 1.11.2010 abgelaufen ist, einlegen (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Das Ende der Einlegungsfrist war nicht gemäß § 64 Abs 3 SGG auf den 2.11.2010 hinauszuschieben. Zwar war der 1.11.2010 (Allerheiligen) in Baden-Württemberg, wo der Prozessbevollmächtigte der Klägerin seine Kanzlei und die Klägerin ihren Wohnsitz haben, gesetzlicher Feiertag. Maßgebend ist jedoch, ob der betreffende Tag dort, wo das Rechtsmittel einzulegen ist, nach dem jeweiligen Landesrecht ein gesetzlicher Feiertag ist (*BSG vom 8.11.1994 - SozR 3-1500 § 160a Nr 18 mwN*). Der 1.11.2010 war in Kassel, dem Sitz des BSG, kein gesetzlicher Feiertag (*vgl § 1 Hessisches Feiertagsgesetz idF vom 29.12.1971, GVBI I S 344, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.2.2010, GVBI I S 10*).
- 3 Gründe für eine Wiedereinsetzung (§ 67 SGG) in den vorigen Stand sind weder dargetan noch ersichtlich. Ein etwaiges Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten bei der Versäumung der Frist zur Beschwerdeeinlegung muss die Klägerin sich zurechnen lassen (§ 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO).
- 4 Die Verwerfung der nicht fristgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

